

GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen: **06.11.2001**

in Kraft getreten: **01.01.2002**

Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 25.03.2008, in Kraft getreten am 03.04.08

Geändert §§ 8, 11, 23, 34

Geändert durch Ratsbeschluss vom 15.03.2017, in Kraft getreten am 16.03.2017

Geändert § 14a

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
Abschnitt I Einladung, Einberufung, Vorsitz	3
§ 1 Einladung	3
§ 2 Einberufung des Rates	3
§ 3 Einladungsfrist, Inhalt.....	3 - 4
§ 4 Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung	4
§ 5 Vorsitz im Rat.....	4
§ 6 Beschlussfähigkeit	4 - 5
§ 7 Verhinderung, vorzeitiges Verlassen	5
Abschnitt II Fraktionen	5
§ 8 Fraktionen und Gruppen	5
Abschnitt III Öffentlichkeit - Tagesordnung - Verschwiegenheitspflicht - Offenbarungspflicht	6
§ 9 Öffentlichkeit, Tagesordnung	6
§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht	7
Abschnitt IV Anträge, Anfragen, Beschlussaufhebung	
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	7 - 8
§ 12 Anträge	8
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	8 - 9
§ 14 Anfragen	9
§ 14a Fragerecht von Einwohnern	9 - 10
Abschnitt V Redeordnung, Abstimmung, Wahlen, Teilnahme der Verwaltung	11
§ 15 Gang der Verhandlungen	11
§ 16 Redeordnung	11
§ 17 Redezeit	12
§ 18 Begrenzung	12
§ 19 Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen	12
§ 20 Abstimmung	12 - 13
§ 21 Reihenfolge der Abstimmung.....	13
§ 22 Beschlussfassung	14
§ 23 Wahlen und Wahlverfahren	14
§ 24 Teilnahme der Verwaltung	14 - 15
Abschnitt VI Ordnungsbestimmungen	
§ 25 Ordnungsbestimmungen	15
§ 26 Ordnungsruf.....	15
§ 27 Ausschluss	15
§ 28 Wortentzug	16
§ 29 Ausschluss auf Zeit	16
§ 30 Sitzungsunterbrechung	16

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Abschnitt VII Niederschrift 16
§ 31 Niederschrift 16
§ 32 Inhalt der Niederschrift 16 - 17
§ 33 Unterzeichnung der Niederschrift 17

Abschnitt VIII Ausschüsse17
§ 34 Ausschüsse..... 17 - 18

Abschnitt IX In-Kraft-Treten und Änderungen 18
§ 35 In-Kraft-Treten und Änderungen 18

Abschnitt I Einladung, Einberufung, Vorsitz**§ 1 Einladung**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt die Geschäfte des Rates. Er/Sie setzt Ort und Zeit der Sitzung fest und beruft die Sitzung des Rates durch Übersendung der Einladung an
 - a) alle Ratsmitglieder,
 - b) die Beigeordneten,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte ein.
- (2) Die Zustellung der Einladung wird von der Verwaltung durchgeführt. Die Verwaltung stellt den Fraktionen bis zu 5 Exemplare der Einladungen und Niederschriften zur Verfügung.

§ 2 Einberufung des Rates

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat soll mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es schriftlich verlangen.

§ 3 Einladungsfrist, Inhalt

- (1) Die Einladung ist den Ratsmitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung ist zu beachten, dass jeweils der Tag der Zustellung und der Sitzungstag nicht mitzählen.
- (3) Die Einladung soll enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
 - b) Tagesordnung,
 - c) die schriftlichen Erläuterungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen.
- (4) Als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

- a) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- b) Bericht der Verwaltung über die Ausführung von Beschlüssen des Rates,
- c) Anfragen und Mitteilungen (unter diesem Tagesordnungspunkt können keine Beschlüsse gefasst werden).

§ 4 Aufstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Vorschläge sollen einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Vorsitz im Rat

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Rates hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Vor Beginn jeder Sitzung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird,

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

es sei denn, es besteht eine offensichtliche Beschlussunfähigkeit. Wird der Rat im Falle der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 7 Verhinderung, vorzeitiges Verlassen

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig - spätestens zu Beginn der Sitzung - in einer geeigneten Form dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben den Vorsitzenden/die Vorsitzende hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst vor Beginn der Sitzung.

Abschnitt II Fraktionen**§ 8 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe ohne Fraktionsstatus zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion oder eine Gruppe ohne Fraktionsstatus muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Rats- oder Gruppenmitglied kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören. Die Fraktionen / Gruppen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion / Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder einer Gruppe, deren Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, ihrer Mitglieder und Hospitanten/Hospitantinnen sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Unterhält die Fraktion oder die Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion oder einer Gruppe, der Wechsel im Vorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von der Fraktion oder der Gruppe schriftlich anzuzeigen.

Teil III Öffentlichkeit - Tagesordnung - Verschwiegenheitspflicht - Offenbarungspflicht**§ 9 Öffentlichkeit, Tagesordnung**

- (1) Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Zahl der zugelassenen Hörer/Hörerinnen kann entsprechend der Größe des Zuhörerraumes beschränkt werden.

Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Zuhörer/Zuhörerinnen, die versuchen, die Verhandlungen zu unterbrechen, zu beeinflussen oder in anderer Weise zu stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates darüber, über welche Gegenstände in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten ist. Die Öffentlichkeit einschließlich der Presse kann auch auf Antrag eines Ratsmitgliedes bei der Beratung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

- (4) In nicht öffentlicher Sitzung sollen grundsätzlich behandelt werden:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Vergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten, die eine Verletzung vorrangiger schutzbedürftiger Interessen befürchten lassen.

- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW. Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat beschlossen wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (2) Ratsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes hat das Ratsmitglied Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

In Zweifelsfällen entscheidet über Ausschließungsgründe der Rat. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat durch Beschluss festgestellt.

Abschnitt IV Anträge, Anfragen, Beschlussaufhebung**§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat soll vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung) handelt.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin stimmt hierbei nicht mit.

§ 12 Anträge

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen.
- (2) Zurückgenommene Anträge können von jedem Ratsmitglied übernommen werden.
- (3) Anträge, die eine Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel notwendig machen, müssen nach ihrer Begründung durch die Antragsteller/Antragstellerinnen, sofern sie nicht abgelehnt oder angenommen werden, nach Beratung im zuständigen Fachausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss überwiesen werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit unter Beachtung der sich aus den §§ 16 und 19 dieser Geschäftsordnung ergebenden Einschränkungen und Verfahrensweisen gestellt werden. Dazu gehören folgende Anträge:
1. auf Änderung der Tagesordnung,
 2. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 3. auf Schluss der Beratung oder auf Abstimmung,
 4. wie vor, nach abschließender Stellungnahme der Fraktionen (je ein Mitglied),
 5. auf Schluss der Rednerliste,
 6. auf Verweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss zur Beratung,
 7. auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 8. auf Vertagung zum Zwecke der Anhörung von Sachverständigen oder auf Einholung von Gutachten,
 9. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 10. auf Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit,
 11. auf Änderung der Redezeit.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung (Nr. 1) kann auch die Umstellung der Tagesordnung, und zwar der gesamten Tagesordnung, also den öffentlichen und den nicht öffentlichen Teil betreffen. Umstellung bedeutet demnach nicht nur das Vorziehen oder nachträgliche Beraten eines Tagesordnungspunktes innerhalb der öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzung.

§ 14 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten und zu verlangen, dass diese entweder mündlich in der nächsten Sitzung des Rates oder schriftlich beantwortet werden. Von den schriftlichen Antworten erhalten die Fraktionen Abschriften.
- (2) Die mündliche Beantwortung von Anfragen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs, und zwar zu Beginn der Sitzung. Sie wird auf höchstens 30 Minuten begrenzt.

Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzureichen.

Zusatzfragen können je Fragesteller/Fragestellerin gestellt werden. Darüber hinaus ist für jede Fraktion eine Zusatzfrage zugelassen. Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig.

- (3) Anfragen, die nur schriftlich beantwortet werden sollen, sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Zugang bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an zu beantworten. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin in der Ratssitzung auf eine mündliche Beantwortung der von ihm/ihr gestellten Frage verzichtet hat.

§ 14a Fragerecht von Einwohnern

- (1) Die Einberufung der Fragestunde für Einwohner erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin je nach Bedürfnis vor Beginn einer öffentlichen Ratssitzung und wird höchstens auf eine halbe Stunde begrenzt.
- (2) Die Fragestunde dient dem Informationsbedürfnis der Einwohner /Einwohnerinnen.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

- (3) Im Rahmen der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- (4) Die Anfragen müssen schriftlich mindestens drei Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachliche Feststellung und Wertung enthalten. Dem Fragesteller/Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, seine/ihre schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Unsachliche Fragen werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nicht zugelassen.
- (5) Dem Fragesteller/Der Fragestellerin wird die Möglichkeit eingeräumt, seine/ihre Frage schriftlich in der Verwaltung (Bürgermeister- und Ratsbüro) zur Niederschrift zur erklären.
- (6) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich in der Reihenfolge ihrer Eingänge. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss. Für die Zusatzfrage gilt Abs. 4 Sätze 2 - 4 entsprechend.
- (7) Der Fragesteller/Die Fragestellerin ist von dem Sitzungstermin, an dem die Beantwortung seiner/ihrer Frage erfolgt, schriftlich zu verständigen. Auf das Recht, jeweils eine Zusatzfrage stellen zu können, ist er/sie hierbei hinzuweisen.
- (8) Anfragen über Sachverhalte, die einer längeren Überprüfung bedürfen, werden dem Fragesteller/der Fragestellerin schriftlich innerhalb von zwei Wochen beantwortet.
- (9) Anfragen, die aus Zeitgründen nicht behandelt werden können, werden schriftlich beantwortet.
- (10) Eine Aussprache über Fragen ist nicht zulässig.
- (11) Alle mündlich beantworteten Anfragen sind dem Fragesteller/der Fragestellerin außerdem in Schriftform zu übersenden. Kopien hiervon, wie auch von den Anfragen, sind den Fraktionen im Rat zuzuleiten.
- (12) Eine Fragestunde ist auch in den Ausschüssen des Rates und im Jugendhilfeausschuss zulässig. Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch die Vertreter der Verwaltung.

Teil V Redeordnung, Abstimmung, Wahlen, Teilnahme der Verwaltung**§ 15 Gang der Verhandlung**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt der/die Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort:
 1. dem Antragsteller/der Antragstellerin oder den Berichterstattern/Berichterstatterinnen,
 2. den Fraktionsvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprechern/Sprecherinnen,
 3. den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

In der Regel soll zunächst dem Antragsteller/der Antragstellerin, dann den Fraktionsvorsitzenden und erst dann dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin das Wort erteilt werden.

- (3) Ergreift die/der Vorsitzende zur Sache das Wort, so hat sie/er den Vorsitz abzugeben.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Er/Sie kann einem/einer Beigeordneten außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilen. In beiden Fällen darf der Redner/die Rednerin nicht unterbrochen werden.

§ 16 Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied, das zu einem Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu Wort zu melden.
- (2) Ein Redner/Eine Rednerin darf nach Erteilung des Wortes nicht unterbrochen werden, es sei denn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Aufrechterhaltung der Ordnung entsprechend §§ 25 bis 27.
- (3) Das Wort erhält außer der Reihe unmittelbar im Anschluss an das Ratsmitglied, dem zuletzt das Wort erteilt wurde, wer zur Geschäftsordnung reden oder ein Missverständnis aufklären will.
- (4) Über die Entscheidung des/der Vorsitzenden zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 17 Redezeit

Der/Die Vorsitzende soll weitschweifende Erörterungen verhindern. Redebeiträge sollen grundsätzlich in freier Rede vorgetragen werden. Die Redezeit beträgt für Stellungnahmen der Fraktionen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2) in der Regel höchstens 10 Minuten, im Übrigen 5 Minuten.

§ 18 Begrenzung

- (1) Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum gleichen Punkt der Tagesordnung sprechen, doch bleibt sein Recht, Anträge gemäß § 13 Nummern 6 - 11 dieser Geschäftsordnung zu stellen, unberührt.
- (2) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 19 Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

- (1) Einen Geschäftsordnungsantrag gemäß § 13 Nr. 3 - 5 kann nur stellen, wer an der Beratung nicht teilgenommen hat.
- (2) Wird ein Geschäftsordnungsantrag gemäß § 13 gestellt, so darf neben dem Antragsteller/der Antragstellerin nur noch ein Ratsmitglied jeder Fraktion für oder gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.
Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (3) Die Annahme eines Geschäftsordnungsantrages nach § 13 schränkt nicht das Recht ein, Sachanträge zurückzunehmen, Änderungs- oder Zusatzanträge zu stellen oder zur Geschäftsordnung zu sprechen.

§ 20 Abstimmung

- (1) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Auf Antrag von drei der anwesenden Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

- (3) Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit der Ratsmitglieder nicht besteht. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist gemäß Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (5) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Beschlussfassung des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (6) Nach Schluss der Beratung und Abstimmung über den Tagesordnungspunkt sind persönliche Bemerkungen zulässig.
Der Redner/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen. Die persönliche Bemerkung beschränkt sich auf die Stellungnahme zu Angriffen oder Missverständnissen in der Aussprache hinsichtlich der Person.
- (7) Jeder Antragsteller/Jede Antragstellerin hat das Recht, vor der Abstimmung über seinen/ihren Antrag noch einmal zu sprechen. Er/Sie kann seinen/ihren Antrag jederzeit zurückziehen oder ändern.

§ 21 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung geschieht in der folgenden Reihenfolge:
 1. über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 13 in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind,
 2. über Sachanträge, und zwar über den weitestgehenden zuerst.
- (2) Bei Anträgen, die finanzielle Auswirkungen haben könnten, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 22 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23 Wahlen und Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 24 Teilnahme der Verwaltung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion des Rates verpflichtet, seine/ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat darzulegen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt. Unbeschadet dieser Verpflichtung sind die Beigeordneten nur dann berechtigt, ihre Ansicht darzulegen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zustimmt.

Dadurch bleibt das Recht der Beigeordneten unberührt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches dem Haupt- und Finanzausschuss vorzutragen. Dieses haben sie

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorab mitzuteilen (§ 70 GO NRW).

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Auf Wunsch ist ihr das Wort zu erteilen (§ 5 Abs. 4 GO NRW).

Abschnitt VI Ordnungsbestimmungen**§ 25 Ordnungsbestimmungen**

Der/Die Vorsitzende des Rates ist berechtigt:

1. jeden Sitzungsteilnehmer/jede Sitzungsteilnehmerin zur Ordnung zu rufen, wenn er/sie gegen die Geschäftsordnung verstößt oder sich sonst ungebührlich benimmt,
2. Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,
3. Rednern/Rednerinnen, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen,
4. Rednern/Rednerinnen, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werde, fruchtlos verwarnt sind,
5. Rednern/Rednerinnen, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 26 Ordnungsruf

Hat ein Redner/eine Rednerin einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt er/sie Anlass zu einem dritten, so kann der Vorsitzende/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn er/sie ihn/sie beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

§ 27 Ausschluss

Ist der Redner/die Rednerin dreimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf die Sache verwiesen worden, so kann ihm/ihr der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort entziehen und ihn/sie notfalls von der Sitzung ausschließen. Wer von der Sitzung ausgeschlossen ist, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Der Rat befindet gemäß § 51 (3) GO NRW über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 28 Wortentzug

Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der aus Gründen der §§ 25 bis 27 dieser Geschäftsordnung das Wort entzogen ist, darf es in der gleichen Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

§ 29 Ausschluss auf Zeit

- (1) Ein Ratsmitglied, das sich wiederholt grob oder ungebührlich benommen hat, kann durch Beschluss des Rates für eine im Beschluss zu bestimmende Zeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt auch als Ausschluss aus allen Ausschüssen, denen der/die Betreffende als Ratsmitglied angehört.
- (2) Auch der/die Vorsitzende kann, falls er/sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes verhängen und durchführen.
- (3) Im Falle des Ausschlusses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende beschließt der Rat in der nächsten Sitzung, und zwar in Abwesenheit des/der Betroffenen, über die Berechtigung der Maßnahme.

§ 30 Sitzungsunterbrechung

Entsteht in einer Sitzung des Rates störende Unruhe, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Sitzung unmöglich macht, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben.

Abschnitt VII Niederschrift**§ 31 Niederschrift**

Über jede Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat bestellt.

§ 32 Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Bediensteten der Stadtverwaltung,
 3. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
 4. die behandelten Beratungsgegenstände,
 5. die Wiedergabe des wesentlichen Verhandlungsverlaufes der Beratung,
 6. die gestellten Anträge und den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin,
 7. die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen,
 8. die Angabe, welche Anfragen beantwortet worden sind (Fragesteller/Fragestellerin und Thema),
 9. kurzgefasste Erklärungen, die auf Wunsch eines Ratsmitgliedes zu Protokoll zu nehmen sind,
 10. Erklärungen gemäß § 20 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung,
 11. Ordnungsrufe.
- (2) Die Aufnahme des Sitzungsverlaufes durch Tonträger ist zulässig. Solche Aufnahmen sind bis zur Beschlussfassung über die Einwendungen gegen die jeweilige Niederschrift aufzubewahren und anschließend zu löschen.

§ 33 Unterzeichnung der Niederschrift

Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterzeichnen und anschließend jedem Ratsmitglied zuzustellen.

Abschnitt VIII Ausschüsse**§ 34 Ausschüsse**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, werden die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auch auf das Verfahren in den Ausschüssen angewandt.
- (2) Die Einladung zu einer Ausschusssitzung ergeht von dem/der Ausschussvorsitzenden. Die Einladung ist allen Ratsmitgliedern zuzustellen. § 3 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu den Sitzungen aller Ausschüsse zu laden.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (4) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über den Antrag beteiligen (§ 58 Abs. 1 GO NRW). Im Übrigen haben alle Ratsmitglieder das Recht, als Zuhörer/Zuhörerinnen an den Sitzungen auch der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören (§ 58 Abs. 1 GO NRW). Vertreter/Vertreterinnen von Ausschussmitgliedern (§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung) sind nur dann zur Teilnahme an der Beratung befugt, wenn der Vertretungsfall vorliegt. Der Eintritt des Vertretungsfalls ist dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen, der/die dies feststellt und in der Niederschrift vermerken lässt. Als Zuhörer/Zuhörerinnen können sie an der nicht öffentlichen Ausschusssitzung in jedem Fall teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen anderer Ausschüsse dürfen an den nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (5) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Abschnitt IX In-Kraft-Treten und Änderungen

§ 35 In-Kraft-Treten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Rates vom 18.12.1996 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt und die Einladung zu dieser Sitzung unter Einhaltung der im § 3 Abs.1 dieser Geschäftsordnung festgelegten Frist zugestellt worden ist.
- (3) Jedem Ratsmitglied ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung bei seinem Amtsantritt auszuhändigen.